

## 132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 14. 5. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom xx. xx. xxxx, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstraßenbehörden ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 212/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „A. Verwaltungsgerichtshof.“ vor dem Artikel 129 wird gestrichen.

2. Artikel 129 lautet:

„**Artikel 129.** Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden der Länder und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.“

3. Nach Artikel 129 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„A. Unabhängige Verwaltungsstraßenbehörden

**Artikel 129 a.** (1) Die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, steht in jedem Land unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden zu.

(2) Die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden entscheiden ferner in den ihnen nach Abs. 1 zugewiesenen Angelegenheiten über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein.

(3) Artikel 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden.

**Artikel 129 b.** (1) Die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden bestehen aus einem Vorsitzen-

den, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von der Landesregierung für mindestens fünf Jahre ernannt, und zwar ein Drittel der Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden sind bei Besorgung der ihnen nach den Artikeln 129 a und 129 b zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind auf die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden jährlich im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied einer unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden müssen rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Den unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden dürfen Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Nach dem das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden regelnden Bundesgesetz entscheiden diese Behörden in Senaten oder durch einzelne Mitglieder. In letzterem Fall ist eine weitere Berufung an einen Senat zulässig, dem aber jenes Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde, gegen dessen Entscheidung sich die Berufung richtet, nicht angehören darf.

(6) Die Organisation der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetze, das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.“

4. Vor Artikel 130 wird folgende Überschrift eingefügt:

„B. Verwaltungsgerichtshof“

5. Artikel 133 Z 2 lautet:

„2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde gemäß Artikel 129 a zusteht, wenn dies für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, in dem das Verfahren vor diesen Behörden regelnden Bundesgesetz vorgesehen ist;“

6. Die Überschrift vor Artikel 137 lautet:

„C. Verfassungsgerichtshof“

7. Dem Artikel 144 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes sind die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde gemäß Artikel 129 a zusteht,

wenn dies für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, in dem das Verfahren vor diesen Behörden regelnden Bundesgesetz vorgesehen ist.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit xx. xx. xxxx in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Gesetze können bereits vor dem erlassen werden, sie können jedoch frühestens mit in Kraft gesetzt werden.

(3) Ebenso können die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden bereits vor dem xxxxxx ernannt, sowie alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, damit die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden mit xxxx ihre Aufgaben wahrnehmen können.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**VORBLATT****Ziel:**

Schaffung der verfassungsgesetzlichen Grundlagen für die Errichtung unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden, die „Tribunale“ im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention sein werden. Es werden damit gleichzeitig die organisatorischen Grundlagen für das ebenfalls im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit getroffen.

**Alternativen:**

- a) Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.
- b) Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten.
- c) Einbindung der Verwaltungsstrafrechtspflege in die ordentliche Gerichtsbarkeit.

**Kosten:**

vgl. die Anfallschätzung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Art. 5 Abs. 1 lit. a der Europäischen Menschenrechtskonvention behält die Verhängung von Freiheitsstrafen, seien es nun primäre Arreststrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, den Gerichten vor. Um die davon abweichende Rechtslage im Verwaltungsstrafrecht beibehalten zu können, hat Österreich anlässlich der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt zu Art. 5 erklärt, wonach dieser mit der Maßgabe angewendet werde, „daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben“. Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann einen Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. In der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen hat sich gezeigt, daß unter dem Begriff der „strafrechtlichen Anklage“ auch Angelegenheiten verstanden werden, die nach der österreichischen Terminologie Verwaltungsstrafsachen sind. Der Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht sich daher nicht ausschließlich auf die Strafsachen im Sinne der Strafprozeßordnung. Eine verfassungsgesetzliche Neuordnung des Rechtes auf persönliche Freiheit, die in Übereinstimmung mit Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, die Zurückziehung des seinerzeit vorgebrachten Vorbehaltes gegen diese Bestimmung erlaubt, sowie eine dem Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Hinblick auf das Verwaltungsstrafverfahren angemessene Regelung kann daher nicht darauf verzichten, unabhängige Verwaltungsstrafbehörden zur Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen zu berufen.

Es ist das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes, eine Regelung zu finden, die in organisationsrechtlicher Hinsicht den erwähnten Rege-

lungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Die grundsätzliche Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes besteht darin, verfassungsgesetzliche Grundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, eine in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehende Organisationsstruktur von „Tribunalen“ zu schaffen, die mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen voll entspricht und es erlaubt, auf den Vorbehalt zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verzichten.

Für eine Beurteilung der quantitativen Belastung der zu schaffenden unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden und damit für die Schätzung des mit dem vorliegenden Entwurf verbundenen Aufwandes mögen folgende Hinweise, die für 1985 erhoben wurden, nützlich sein.

Ohne Steiermark gab es 1985 in der mittelbaren Bundesverwaltung und Landesverwaltung 31.043 Strafberufungen, und zwar im Burgenland 1.058, in Kärnten 1.774, in Niederösterreich 4.030, in Oberösterreich 2.760, in Salzburg 1.750, in Tirol 2.631, in Vorarlberg 630 und in Wien 16.411.

Im Bereich der Sicherheitsdirektionen fielen 1985 insgesamt 1.405 Strafberufungen an.

In der unmittelbaren Bundesverwaltung spielen Strafberufungen nur bei den Post- und Telegraphendirektionen eine nennenswerte Rolle. Vor diesen Behörden gab es 1985 58 Berufungsfälle.

Es ist somit jährlich mit einem Anfall von Strafberufungen in der Größenordnung von ungefähr 35.000 Fällen zu rechnen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1, 4 und 6:

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die neu zu schaffenden unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden eine Einrichtung sind, die zu den „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ gehört, die im 6. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes geregelt sind. Es wird daher vorgeschlagen, aus systematischen Gründen die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in das

6. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes einzufügen. Dies bedingt die hier vorgeschlagene redaktionelle Gestaltung des 6. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes.

**Zu Art. I Z 2 (Art. 129):**

In dieser Bestimmung wird der derzeit geltende Art. 129 übernommen und durch die Erwähnung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden ergänzt. Zugleich wird klargestellt, daß die neu zu schaffenden unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden Einrichtungen der Länder sind.

**Zu Art. I Z 3 (Art. 129 a und 129 b):**

Der Grundgedanke des vorliegenden Entwurfes besteht darin, in den Ländern eine einheitliche Verwaltungsstrafbehörde zu schaffen, der die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen zukommt, die somit insbesondere als Berufungsinstanz in Erscheinung treten wird. Die Zuständigkeit dieser unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde bezieht sich somit auf alle Verwaltungsstrafsachen, d. h. sowohl auf jene der mittelbaren Bundesverwaltung als auch auf jene der Landesverwaltung und schließlich auch auf jene der unmittelbaren Bundesverwaltung. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit dieser Behörde sind die Finanzstrafsachen des Bundes, jene Angelegenheiten also, die nach dem Finanzstrafgesetz zu behandeln sind. Diese Sonderregelung für die Finanzstrafsachen empfiehlt sich deshalb, weil sich in diesem Rechtsbereich eine eigenständige Entwicklung vollzogen hat, und in dem in jüngster Zeit Maßnahmen getroffen wurden, um die Rechtslage den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention anzupassen. Es ist daher eine organisatorische Einbindung der Finanzstrafsachen in den Zuständigkeitsbereich der zu schaffenden unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden weder organisatorisch zweckmäßig noch verfassungspolitisch geboten.

Der Entwurf geht ferner davon aus, daß Disziplinarangelegenheiten nicht unter den Begriff der „Verwaltungsübertretungen“ fallen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß Disziplinarsachen in aller Regel von Kommissionen entschieden werden, von denen ein weiterer Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zulässig ist. Diese Kommissionen können als „Tribunal“ im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden, womit eine eigenständige Organisation geschaffen ist, die die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherstellt. Es besteht also auch unter diesem Gesichtspunkt keine Notwendigkeit, die Disziplinarsachen in den Zuständigkeitsbereich der zu schaffenden

unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden einzubeziehen.

Weder im Bereiche der Finanzstrafsachen noch in jenem der Disziplinarangelegenheiten soll daher durch die vorgeschlagene Regelung eine Änderung der geltenden Rechtslage herbeigeführt werden. Die Zusammensetzung der in Finanzstrafsachen zur Entscheidung berufenen Spruch- und Berufungssenate unterscheidet sich zwar von der der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden, doch erscheint dies unbedenklich, weil die Entscheidungen über Berufungen in Finanzstrafsachen immer der kollegialen Beschlußfassung vorbehalten sind und die Unabhängigkeit aller Mitglieder der Senate verfassungsrechtlich verankert ist.

Aus der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen ergibt sich, daß es nicht erforderlich ist, in Verwaltungsstrafsachen bereits in der ersten Instanz Behörden zur Entscheidung zu berufen, die den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entsprechen. Es genügt vielmehr, daß die Kontrolle derartiger Entscheidungen unabhängigen und unparteiischen Behörden überwiesen wird, vorausgesetzt, daß in diesen Fällen eine Entscheidung dieser Behörden innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen kann und sich die Kontrollbefugnis sowohl auf die Rechts- als auch auf die Tatfrage bezieht. Diesen Überlegungen entspricht die Gestaltung der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden im vorliegenden Entwurf. Dabei wird davon ausgegangen, daß entsprechend den Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden als Berufungsbehörden den vor ihnen anhängigen Fall in jeder Richtung hin zu entscheiden und zu überprüfen haben und daher zu einer Kontrolle sowohl der Tat- als auch der Rechtsfrage zuständig sind. Da die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden als Berufungsbehörden einschreiten sollen, kann auch davon ausgegangen werden, daß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention Verwaltungsstrafsachen „innerhalb einer angemessenen Frist“ von einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde gehört werden. Damit ist den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auch in dieser Hinsicht Genüge getan.

Eine weitere Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden ergibt sich aus der Regelung des Abs. 2. Danach werden sie auch zuständig sein, über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden. Der Eigenart der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden entsprechend, sollen aber nur jene Akte der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren stehen, ihrer Kontrolle unterliegen. Mit der Einrichtung einer derartigen Kontrollinstanz für die Akte der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsge-

walt wird eine Anregung des Verfassungsgerichtshofes aufgegriffen, der empfohlen hat, für eine Kontrolle solcher Akte eine besondere Instanz zu schaffen, sodaß diese Fälle nicht unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Dies bedeutet im besonderen, daß einerseits damit gerechnet werden kann, daß Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt schneller entschieden werden, andererseits aber der Verfassungsgerichtshof selbst in derartigen Beschwerdefällen von einem aufwendigen Beweisverfahren weitgehend entlastet wird. Hinzuzufügen ist, daß sich die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden in diesem Bereich nur auf die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beziehen kann, sodaß von Gerichten angeordnete Maßnahmen dieser Art, beispielsweise gerichtlich angeordnete Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen, nicht der Kontrolle der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden unterliegen werden.

Der Abs. 3 dieser Bestimmung ermächtigt die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zur Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof, die sie in einem konkreten Verfahren anzuwenden hätten. Damit werden die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in dieser Hinsicht mit den Gerichten zweiter Instanz gleichgesetzt.

Der Art. 129 b enthält organisatorische Bestimmungen.

Abs. 1 legt zunächst die personelle Zusammensetzung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden fest. Die Ernennung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde obliegt, da es sich um eine Landesbehörde handelt, der Landesregierung. Es wird der Landesgesetzgebung obliegen, nähere Regelungen über allfällige Vorschlagsrechte und deren Gestaltung (beispielsweise wer Vorschläge zu erstatten hat, ob es sich dabei um Dreierorschläge handeln muß und ähnliches) zu treffen. In dieser Hinsicht ist die Landesgesetzgebung nur insofern eingeschränkt, als ein Drittel der Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung zu ernennen sein wird. Im Hinblick auf den Umstand, daß in die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden auch die Verwaltungsstrafsachen der unmittelbaren Bundesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung fallen werden, wird es als gerechtfertigt angesehen, wenn der Bundesregierung in diesem Zusammenhang ein gewisses Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Auch die Dauer der Bestellung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden wird durch die Landesgesetzgebung zu regeln sein, wobei lediglich vorgesehen ist, daß die Bestelldauer mindestens fünf Jahre zu betragen hat.

Im Abs. 2 ist der Grundsatz der Weisungsunabhängigkeit und der Grundsatz der festen Geschäfts-

verteilung niedergelegt. Im Zusammenhang mit der Wahrung der Weisungsfreiheit und damit der Unabhängigkeit der Mitglieder der neu zu schaffenden Behörde ist darauf zu verweisen, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der Beurteilung der Unabhängigkeit einer Einrichtung in seiner bisherigen Rechtsprechung darauf abgestellt hat, in welcher Art die Mitglieder einer solchen Behörde bestellt werden, wie lang ihre Amtsperiode ist, ob es Garantien gegen Druck von außen gibt und schließlich ob die Behörde auch ihrem Erscheinungsbild nach als unabhängig angesprochen werden kann. Dieses Kriterium des „äußeren Anscheins“ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch in seiner jüngeren Rechtsprechung aufrechterhalten und teilweise noch verfeinert. Es wird daher zu vermeiden sein, daß die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde auch in den Tätigkeitsbereich der Verwaltung außerhalb der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde eingebunden werden.

Der Abs. 3 stellt klar, daß eine Amtsenthebung nur auf Beschluß der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde selbst zulässig ist. Die näheren disziplinarrechtlichen Vorschriften werden durch den Landesgesetzgeber zu treffen sein.

Im Abs. 4 wird die persönliche Qualifikation der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde geregelt. Sie müssen rechtskundig sein. Die Bestimmung enthält darüber hinaus Unvereinbarkeitsvorschriften; so dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit in Zweifel ziehen läßt.

Die im Abs. 5 getroffene Regelung überläßt es dem Verfahrensgesetzgeber zu bestimmen, ob und in welchen Fällen die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in Senaten oder durch einzelne ihrer Mitglieder die Entscheidung zu treffen haben. Maßstab für eine entsprechende gesetzliche Regelung wird sein, daß schwerwiegende Verwaltungsstrafsachen, insbesondere Fälle, in denen eine hohe Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, Senaten zur Entscheidung vorbehalten bleiben, während geringfügige Verwaltungsstrafsachen von einem einzelnen Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde entschieden werden können.

Da beabsichtigt ist, in geringfügigen Verwaltungsstrafsachen einen weiteren Instanzenzug an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof allenfalls auszuschließen, war eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen eine Entscheidung eines einzelnen Mitgliedes einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde zu schaffen, um nicht eine Verkürzung der Rechtsmittelmöglichkeiten herbeizuführen. Deshalb wurde vorgesehen, daß für den Fall, daß ein einzelnes Mitglied einer Verwaltungsstrafbehörde eine Verwaltungsstrafsache

entschieden hat, gegen diese Entscheidung eine weitere Berufung an einen Senat derselben unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde zulässig ist. Im Sinne der Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist jenes Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde, das die Entscheidung gefällt hat, von der Mitwirkung der Entscheidung durch einen Senat ausgeschlossen.

Der Abs. 6 legt fest, daß die Organisationsvorschriften über die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden durch den Landesgesetzgeber zu treffen sind. Er hat somit zu bestimmen, wo diese Behörde einzurichten ist, wie die Senate gebildet werden sollen, aus wie vielen Mitgliedern sie bestehen sollen, wie die Aufgaben unter die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt werden sollen und ähnliches mehr. Es wird auch der Landesgesetzgebung obliegen zu entscheiden, ob besondere dienstrechtliche Vorschriften für die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde getroffen werden sollen. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Mitglieder dieser Behörde nicht ausschließlich aus den bisherigen Personalständen, sondern auch aus den Personalständen des Bundes und allenfalls aus Personen zusammengesetzt sein sollen, die bisher nicht zum Dienststand eines Landes oder eines Bundes gehörten, werden sich entsprechende dienstrechtliche Regelungen nicht vermeiden lassen.

Demgegenüber ist jedoch erforderlich, das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden einheitlich zu regeln. Diesbezüglich ist daher eine Bundeskompetenz festgesetzt. Durch eine entsprechende Ausgestaltung des Verwaltungsstrafgesetzes werden die erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen getroffen werden.

#### Zu Art. I Z 5 (Art. 133 Z 2):

Die hier vorgeschlagene Regelung geht von dem Grundgedanken aus, daß gegen die Entscheidung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Die vorliegende Regelung berücksichtigt dabei im besonderen den Art. 2 des — derzeit allerdings noch nicht in Kraft getretenen — 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Bestimmung sieht vor, daß derjenige, der von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht hat, das Urteil von einem übergeordne-

ten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Grundsatz der nachprüfenden Kontrolle des Gerichtes sind insofern vorgesehen, als in Art. 2 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls solche Ausnahmen „für strafbare Handlungen geringfügiger Art wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind“ zuläßt.

In Übereinstimmung mit dieser Regelung soll vorgesehen werden, daß dann, wenn die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden bloß eine Geldstrafe verhängt haben, die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof durch Gesetz ausgeschlossen werden kann. Die entsprechenden Regelungen werden im Verwaltungsstrafgesetz zu treffen sein. Ein Ausschluß des Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof wird aber nur zulässig sein, wenn es sich dabei um strafbare Handlungen geringfügiger Art handelt. Deshalb bezieht sich die Regelung nur auf „geringe Geldstrafen“.

#### Zu Art. I Z 7 (Art. 144 Abs. 1):

Eine gleichartige Regelung hinsichtlich der Beschränkung des Beschwerderechtes, wie sie für den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen ist, wird in dieser Bestimmung auch für den Verfassungsgerichtshof vorgesehen.

#### Zu Art. II:

Der Art. II enthält neben der Inkrafttretensklausel im besonderen Übergangsvorschriften. Diese sollen sicherstellen, daß alle erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen dafür, daß die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden ihre Tätigkeit aufnehmen können, so rechtzeitig gesetzt werden können, daß sie zusammen mit dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz in Kraft treten können. Demgemäß sieht der Abs. 2 für die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene vor, daß sie bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gesetzt werden können. Der Abs. 3 bezieht sich dagegen auf die erforderlichen Personalmaßnahmen, insbesondere die Ernennung der Mitglieder der künftigen unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden.

#### Zu Art. III:

Der Art. III enthält die übliche Vollzugsklausel.